



16. Februar 2026

Förderbedingungen für das Förderprogramm für energieeffiziente Geräte

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.]

1. Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm unterstützt Energie Wasser Bern (ewb) die Steigerung der Energieeffizienz im Haushaltsbereich, indem der Ersatz alter, ineffizienter Geräte durch moderne, stromsparende Modelle gefördert wird. Ziel ist eine nachhaltige Reduktion des Stromverbrauchs und damit ein Beitrag zur Umsetzung der nationalen Energieziele.

Das Programm ist Teil der umfassenden Bemühungen von Energieversorgern, gemäss dem Parlamentsbeschluss von 2023 Massnahmen zur Effizienzsteigerung umzusetzen. Diese sollen bis 2035 eine landesweite Stromeinsparung von 2 Terawattstunden (TWh) ermöglichen. Das Förderprogramm von Energie Wasser Bern leistet hierzu einen messbaren Beitrag und erfüllt die Anforderungen nach Artikel 46b Energiegesetz (EnG).

Das Programm wird in Zusammenarbeit mit TopTen durchgeführt. Der Nachweis der eingesparten Energie («Ersatz Haushaltsgerät») wird von der gesuchstellenden Person an Energie Wasser Bern übertragen und berechtigt das Unternehmen, diese Einsparungen gemäss Art. 46b EnG sich selbst anzurechnen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung gilt für Haushaltsgeräte, die nach dem 1. Januar 2026 gekauft und installiert wurden. Geräte, die vor diesem Datum erworben oder in Betrieb genommen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Das Förderprogramm umfasst die Gerätekategorien gemäss der Ziffer «Fördersätze». Das Programm beschränkt sich auf Haushaltsgeräte, die in einer Liegenschaft mit Adresse im Versorgungsgebiet von Energie Wasser Bern zum Einsatz kommen und ein älteres Gerät ersetzen. Neuanschaffungen (z. B. beim Kauf von Wohneigentum) werden nicht gefördert.

3. Fördersätze

Die Förderung erfolgt in Form einer finanziellen Unterstützung pro Haushaltsgerät. Die Fördersätze (exkl. MWST) pro Gerätekategorie belaufen sich wie folgt:

Gerätekategorie / Energieklasse	A	B	C	D
Wäschetrockner (Tumbler)	CHF 70	CHF 50	-	-
Waschtrockner (Kombigerät)	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Geschirrspüler	CHF 50	CHF 40	-	-
Kühlschrank	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Kühl-Kombi-Gerät	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Gefrierschrank	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-
Gefriertruhe	CHF 70	CHF 50	CHF 40	-

Gerätekategorie / Energieklasse	A+++	A++	A+
Dunstabzugshaube	CHF 50	CHF 40	CHF 40

4. Förderbedingungen

Für den Erhalt eines Förderbeitrags müssen sämtliche Kriterien gemäss Ziffer 2 «Gegenstand der Förderung» erfüllt sein. Zudem sind folgende Bedingungen zwingend einzuhalten:

- 4.1. Einreichung des Fördergesuchs:
- Der Förderantrag ist ausschliesslich elektronisch einzureichen. Alle erforderlichen Angaben sind vollständig in das vorgesehene Webformular oder die Excel-Vorlage einzutragen. Gesuche müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Kaufdatum (Bestelldatum) eingereicht werden.
 - Alternativ kann der Förderbeitrag direkt von ausgewählten Installateuren oder Umsetzungspartnern vom Verkaufspreis abgezogen werden. In diesen Fällen koordiniert Topten den Mitteltransfer zwischen Energie Wasser Bern und den Umsetzungspartnern.
- 4.2 Vollständigkeit der Gesuche
- Ein Gesuch gilt nur dann als eingereicht, wenn es vollständig und korrekt ausgefüllt ist und übermittelt wurde. Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden ohne Anspruch auf Förderung abgelehnt. Die Beurteilung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen.
- 4.3 Rechnungsnachweis
- Dem Fördergesuch ist eine Rechnung beizulegen, welche das Kauf- bzw. Bestelldatum, den Nettopreis und die Lieferadresse ausweist. Bei abweichendem Bestell-, Liefer- oder Zahlungsdatum gilt das Bestelldatum als massgebend.
- 4.4 Entsorgung des Altgeräts
- Gesuchsteller:innen bestätigen, dass das alte Gerät fachgerecht entsorgt wurde. Ausgetauschte Altgeräte dürfen in der Schweiz nicht weiter genutzt oder weiterverkauft werden.
- 4.5 Übertragung des Nachweises und Stichproben
- Der Nachweis der durch die Massnahme erzielten Stromeinsparung («Ersatz Haushaltsgerät») wird an Energie Wasser Bern übertragen und berechtigt das Unternehmen, diese Einsparungen gemäss Art. 46b Energiegesetz (EnG) sich selbst anzurechnen
 - In diesem Zusammenhang stimmen Gesuchsteller:innen zu, dass die im Förderantrag enthaltenen Daten an das Bundesamt für Energie oder dessen Geschäftsstelle weitergegeben werden. Zudem verpflichten sich Gesuchsteller:innen, dem Bundesamt für Energie oder dessen Beauftragten bei Bedarf Zugang zu den geförderten Geräten für Stichproben im Sinne von Art. 51h EnV Zugang zu gewähren.

5. Schlussbestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Teilnehmenden und Gesuche im Rahmen dieses Förderprogramms:

- 5.1 Rückforderung von Förderbeiträgen
- Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben oder infolge der Nichteinhaltung dieses Reglements bezogen wurden, können von Energie Wasser Bern zurückgefordert werden. Dies betrifft auch die unzulässige mehrfache Ersuchung von Förderbeiträgen für das gleiche Haushaltsgerät.
 - Die betreffenden Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, die Beiträge vollumfänglich zurückzuerstatten und können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen ausgeschlossen werden.
- 5.2 Haftungsausschluss
- Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung von Energie Wasser Bern und Topten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesuche gegenüber der Gesuchsteller:innen ausgeschlossen. Insbesondere wird jegliche Haftung für Unkosten oder Schäden, die aus Absagen, Änderungen oder Anpassungen dieses Reglements entstehen können, abgelehnt.
- 5.3 Entscheidkompetenz
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderbeitrags. Die Entscheide von Topten und Energie Wasser Bern bezüglich Förderzusagen, -ablehnungen und der Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es besteht keine Beschwerde- oder Rekursmöglichkeit.
- 5.4 Änderungen und Revisionen
- Energie Wasser Bern behält sich das Recht vor, Förderbeiträge, Beitragssätze sowie Bedingungen jederzeit anzupassen oder zu widerrufen. Dieses Reglement und die zugehörigen Förderbedingungen können jederzeit revidiert werden.
- 5.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm findet schweizerisches Recht
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.